

Anlage D.2 Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII

(in der Fassung vom 01.02.2018)

Präambel

Die Hilfe zur Erziehung nach § 32 SGB VIII richtet sich an Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren, deren persönliche und familiäre Situation durch eine besondere Problemdichte (komplexer Hilfebedarf) gekennzeichnet ist und die begleitend zur schulischen Förderung einer intensiven pädagogisch-therapeutischen Unterstützung bedürfen.

Die Rahmenleistungsbeschreibung definiert die Zielstellungen, Leistungsinhalte und organisatorischen Rahmenbedingungen für eine gruppenbezogene Hilfe zur Erziehung an der Schnittstelle zwischen familienergänzenden und familienersetzenden Leistungen.

Primäre Zielstellung ist es, durch gezielte tagesstrukturierende Interventionen in der Gruppe und durch einen intensiven Zugang zu den Familien die Voraussetzungen zum Verbleib der Kinder und Jugendlichen in den Herkunftsfamilien zu sichern. Regelhaft sind daher zukünftig (neben Erziehern/innen und sozialpädagogischer Fachkräfte) begleitend (familien-)therapeutische Fachkräfte vorgesehen.

Der begleitenden Elternarbeit kommt besondere Bedeutung zu, sie ist integraler Bestandteil der Tagesgruppenarbeit. Entsprechend des unterschiedlichen Bedarfs im Einzelfall und in Bezug auf die spezifische Zielgruppe kann die Elternarbeit in Form von familientherapeutischen Settings, oder im Rahmen einer Elterngruppe, oder einer sozialpädagogischen Familienarbeit, ergänzt durch Einzelgespräche und/oder Hausbesuche und in anderen geeigneten Formen analog den im Hilfeplan jeweils vereinbarten Zielstellungen organisiert werden.

Generell ist eine enge Kooperation zwischen dem Träger, den Eltern und der jeweiligen Schule Grundbedingung für das Gelingen der Erziehungsarbeit im Rahmen einer Tagesgruppe und setzt eine in der Regel wohnortnahe Organisation der Arbeit voraus.

Das Setting orientiert sich maßgebend an den in den Hilfeplänen festgeschriebenen Bedarfen im Einzelfall. Die fachliche Ausgestaltung und methodisch-organisatorische Umsetzung obliegt dem Träger.

Die Gewährleistung und Finanzierung der schulischen Bildung ist grundsätzlich Angelegenheit der zuständigen Schulverwaltung. Sofern eine Beschulung im Rahmen einer teilstationären Hilfe konzeptionell in der Einrichtung vorgesehen ist, ist sie durch die Schule sicher zu stellen. Die Beschulung ist über Kooperationsvereinbarungen (entsprechend der Musterkooperationsvereinbarung im Rahmen der Empfehlungen der von der Landeskommission Berlin gegen Gewalt eingesetzten Arbeitsgruppe „Schuldistanz“) zu vereinbaren. Die (Re-)Integration in die Regelversorgung Schule ist ein wichtiges Ziel dieser Hilfe. Nach Auswertung der bisherigen Praxis und im Hinblick auf die Erweiterung der Versorgung im Schulbereich (verlässliche Halbtagsgrundschule und gebundene Ganztagsgrundschule) kommt die Hilfe in Form einer Tagesgruppe nur für einen im Rahmen der Hilfeplanung zu definierenden besonderen Hilfebedarf in Frage. Aufgrund der spezifischen Problemkonstellationen an der Schnittstelle zur Heimunterbringung und zum Personenkreis nach § 35a SGB VIII ist weiterhin von der Annahme auszugehen, dass die betreffenden Kinder und Jugendlichen (vorübergehend) nur unzureichend in die Ganz- oder Halbtagsbetreuung integrierbar sind.

Die Sicherstellung der Essensversorgung gehört zu den beschriebenen Leistungen der Tagesgruppe. In die Kalkulation ist daher die hauswirtschaftliche Versorgung einberechnet. Je nach Konzeption und Gegebenheiten kann die Essensversorgung im Rahmen der schulischen Essensversorgung, oder im Rahmen eines Caterings in der Tagesgruppe oder durch eine/n hauswirtschaftlichen Mitarbeiter/in realisiert werden. Aus gruppen- und gesundheitspädagogischen Überlegungen ist die Einnahme eines gemeinsamen Mittagessens in der Tagesgruppe in der Regel sinnvoll.

Die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Ausstattung berücksichtigt die regelhaften fachlichen Anforderungen an diese Leistung. In Einzelfällen können auf Basis der Hilfeplanung weitere individuelle Zusatzleistungen hinzukommen.

Mit der Leistungsbeschreibung und dem Entgelt sind alle fallbezogenen Leistungsanteile und die vereinbarten Leistungen zur Qualitätsentwicklung abgegolten. Fallunspezifische Leistungen¹, die im Rahmen der Sozialraumorientierung von bestimmten Trägern erbracht werden, sind nicht Bestandteil der auf die Hilfeplanung im Einzelfall bezogenen Leistungsbeschreibung.

Zielstellungen:

- Verbesserung der psychosozialen Kompetenzen
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer Tagesstruktur
- Stabilisierung und Förderung der sozialen, geistigen und körperlichen Entwicklung der Minderjährigen
- Begleitung und Förderung der schulischen Entwicklung
- Förderung der Erziehungskompetenz der Eltern/Sorgeberechtigten
- Schaffung bzw. Sicherung der Voraussetzungen zum Verbleib der Kinder/Jugendlichen in der Familie
- Erschließung und Nutzung fallbezogener Angebote im Sozialraum

Leistungen:

- Sicherstellung einer verbindlichen Betreuung von Kindern/Jugendlichen in einer Tagesstruktur (Alltagsstruktur)
- Konzipierung und Gestaltung gruppenpädagogischer und familientherapeutischer Settings z. B. in Form von Kind-Kind-Gruppenarbeit, Eltern-Kind-Gruppenarbeit, Förderung von Eltern-Eltern-Gruppenarbeit, Einzelgesprächen mit Kindern/Jugendlichen und Eltern gemäß der im Hilfeplan beschriebenen und verbindlich vereinbarten Zielstellungen
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern/Jugendlichen
- Einübung von grundlegenden Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Alltagsbewältigung
- Sicherung der Essensversorgung
- Elternarbeit
- Fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung im Sozialraum vorhandener Hilfe- und Unterstützungsstrukturen
- Unterstützung einer lebensweltorientierten Freizeitgestaltung
- Begleitung der schulischen Förderung in Kooperation mit Schule
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination und Leitung
- Durchführung von Teambesprechungen beim Träger, kollegiale Beratung, Fortbildung und Supervision
- Durchführung von Gruppenreisen/gruppenpädagogischen Aktivitäten

(Individuelle) Zusatzleistungen:

In Einzelfällen können außerhalb der o. g. Leistungen zusätzliche Leistungen gewährt werden, die im Hilfeplanverfahren konkret festgelegt werden.

¹ Fallunspezifische Leistungen umfassen insbesondere die Mitwirkung an der sozialen Infrastrukturentwicklung, die Aneignung von Kenntnissen über den sozialen Raum sowie Aufbau und Pflege von Kontakten bzw. Netzwerken ohne unmittelbares einzelfallbezogenes Verwertungsinteresse, die Teilnahme an Facharbeitsgruppen und ressortübergreifenden Arbeitsgruppen im Sozialraum sowie die Teilhabe an einzelfallübergreifenden Fachgesprächen.

Qualität:

Qualitätsentwicklung bezogen auf die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Ziele:

Entwicklung von Prozessqualität anhand eines ausgewählten Schlüsselprozesses, z. B.:

- Aktive Mitwirkung an der Hilfeplanung
- Aufnahmeverfahren, Beginn der Hilfe
- Die Abstimmung und Einbeziehung von Eltern bzw. den gemäß §§ 7, 8 und 36 SGB VIII Beteiligten

Entwicklung von Strukturqualität anhand eines ausgewählten Qualitätsmerkmals, z. B.: „Gestaltung der Erziehungsplanung und Weiterentwicklung im Prozess“

- Sicherstellung der Kontinuität der Betreuung
- Transparente Organisations- und Entscheidungsstrukturen
- Gewährleistung von Individualität und Intimität

Ergebnisqualität ist als Umfang der Zielerreichung der Leistungserbringung innerhalb des vereinbarten Zeitraums zu verstehen.

- Hat der ausgewählte Schlüsselprozess und das dazu gewählte Strukturmerkmal zur Zielerreichung beigetragen?

Personal- und Leistungsorganisation:

Pro Kind/Jugendlichen:

- 0,02 Stellenanteile für Leitung, Koordination und Qualitätsentwicklung
- 0,15 Stellenanteile staatlich anerkannter/e Erzieher/in
- 0,10 Stellenanteile staatlich anerkannter/e Diplom-Sozialpädagoge/Diplom-Sozialpädagogin
- 0,045 Stellenanteile therapeutische Fachkraft

Berechnungen (Entgelt-Kalkulation):

Öffnungstägliche Finanzierung, 15 Schließtage

Berechnungsgrundlage ist eine kalkulatorische Gruppengröße von 10 Plätzen.

Das Entgelt setzt sich zusammen aus:

Leistungsentgelt

- Personalkosten
 - Leitung, Koordination und Qualitätsentwicklung, TV-L Berlin, EG 10
 - staatlich anerkannter/r Erzieher/in in der trägerbezogenen Tarifstruktur
 - staatlich anerkannte/r Diplom-Sozialpädagoge/Diplom-Sozialpädagogin in der trägerbezogenen Tarifstruktur
 - therapeutische Fachkraft in der trägerbezogenen Tarifstruktur (Äquivalent zur TV-L Berlin EG 11 bis 13)

Je vollbeschäftigte Fachkraft 476,- Euro (Stand 01.03.2017) ² pro Jahr für Qualitätssicherung, wie die Durchführung von externer Supervision, Fort- und Weiterbildung.

- Sachkosten
 - einschließlich Sachmittel für
 - hauswirtschaftliche Versorgung (0,5-Stelle Hauswirtschaftskraft in der trägerbezogenen Tarifstruktur
 - Gruppenreisen/gruppenpädagogische Aktivitäten

Investitionsentgelt

- betriebsnotwendige Anlagen

Auslastung: 95 %

² Der Betrag unterliegt der Preisanpassung gemäß Beschlussfassung in der Vertragskommission Jugend.